

Reglement

über die

Kehricht- und Altmaterialentsorgung

Die Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) erlässt, gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) vom 08. Oktober 1971
- Art. 30 – 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983
- § 4 Abs. 2 lit d. und ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, insbesondere auch die §§ 21 – 31
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978

folgendes

Reglement

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und möglichst umweltschonende Entsorgung des Siedlungsabfalls und regelt in einem speziellen Anhang die Gebührenerhebung durch die Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Die Gemeinde betreibt eine obligatorische Kehrichtabfuhr im Sinne von Art. 27 des GSchG und der einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Grundsatz

Art. 3

¹Die Gemeinde überwacht auf ihrem gesamten Gebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

Gemeindeaufgabe

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von separaten Sammlungen und dergleichen bekannt.

⁶Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 4

¹Sämtliche in der Gemeinde Beinwil (Freiamt) anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Büros, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben sind den einschlägigen Vorschriften dieses Reglementes entsprechend zu entsorgen.

Ablieferungs-
und
Benützungspflicht

²Alle Einwohner sind verpflichtet, die Abfallprodukte dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

³Ausgenommen ist das Kompostieren von Garten-, Haus- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt

⁴Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht befreien, sofern diese den einwandfreien Nachweis erbringen, dass sie die Abfälle selber schadlos und vorschriftsgemäss beseitigen können oder selbst einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

Art. 5

¹Verantwortlich für die ordnungsgemässe Beseitigung von Abfallstoffen und für das Einhalten dieser Reglementsbestimmungen sind die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen Abfälle anfallen.

Verantwortlichkeiten

²Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Organisation des Gemeinderates, der für die regelmässige Abfuhr des Kehrichts und weiterer Abfälle verantwortlich ist. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Organisation

³Soweit die Beseitigung von Abfällen durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt ist, darf die schadlose Entsorgung im konkreten Einzelfall nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

Art. 6

Dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst sind mit Ausnahme von Sonderabfällen alle übrigen Kehrichtgüter zu übergeben. Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgenommen:

Abfallarten,
Ausnahmen

- Gifte aller Art und Chemikalien wie z.B. Pflanzenschutz- und Reinigungsmittel;
- flüssige, übelriechende Stoffe und damit gefüllte Behälter sowie Fäkalien;
- feuer- und explosionsgefährliche Flüssigkeiten und Stoffe sowie Ölemulsionen, Altöl und Fette;
- ausgediente Haushaltsapparate wie z.B. TV, Radios, Kühlschränke, etc.;
- alle gesundheitsgefährdenden Materialien;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
- Industrieabfälle;
- Altpneus, Autowracks, Batterien;
- sämtlicher Baustellenabfall;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schnee, Eis, grössere Mengen von Stall- und Feldabfällen sowie nicht brennbare Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben wie Schlacke, etc.;
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe;
- weitere vom Gemeinderat und von der KVA oder deren Betreiber bezeichneten Stoffe.

Art. 7

¹Das Verunreinigen von privaten oder öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, von Feld und Wald, Abwasserkanälen, Bachläufen und Naturgebieten sowie von Grundstücken durch die Ablagerung von Kehricht, Schutt, ausgedienten Maschinen und Geräten oder anderem Unrat ist verboten.

Schutz der
Umwelt

²Ebenso ist das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien untersagt. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 3.

Wegwerf-
und Ablage-
rungsverbot

Art. 8

¹Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

Verbrennen

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Diese Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gütern benützt werden.

Öffentliche
Abfallkörbe

II.

Finanzierung

Art. 10

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

Finanzie-
rung der
Abfallent-
sorgung

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- die Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf gesammelter Rohstoffe.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgungen mit Ausnahme der örtlichen Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde sowie Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

Art. 11

¹Die Kehricht- und Altmaterialentsorgung ist gebührenpflichtig.

Grundsätze
für die
Bemessung
der
Gebühren

²Die Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend angesetzt sein, um die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen auszugleichen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu ermöglichen.

³Der Bezug der Gebühren erfolgt mittels speziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie Plomben für die gebührenpflichtigen Container.

⁴Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁵Gemeindefremden Verkaufsstellen kann für den Vertrieb eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

⁶Für die Sammlung und Beseitigung der Sonderabfuhr wie Glas, Aluminium, Blechdosen, Altöl, Alteisen, etc., werden in der Regel keine Separatgebühren erhoben.

⁷Die Gebührenansätze sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und eine umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Art. 12

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der die Berechnungsart, die Gebührenansätze, die Belastung für besondere Dienstleistungen sowie Fälligkeit und Bezug der Gebühren regelt (§ 20 Abs. 2 Bst. i GG).

Gebühren-
tarif

III.

Siedlungsabfälle und Kehrichtabfuhr

Art. 13

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

Begriff
Haus-
kehricht

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 14

¹Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Beinwil/Freiamt verschnürt bereitzustellen (Inhalt 35, 60 und 110 Liter). Das Gewicht darf maximal 25 kg je Sack betragen.

Behälter und
Gebinde

²Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe die Verwendung von Normcontainern vorschreiben. Abfälle sind entweder in offizielle gebührenpflichtige Kehrichtsäcke abzufüllen und im Container zu deponieren, oder der Container ist mit einer Plombe zu versehen. Das Gesamtgewicht des Behälters darf 200 kg nicht übersteigen.

³Die gebührenfreien Container (Inhalt max. 200 kg) dürfen nur Haushaltabfall in den offiziellen Kehrichtsäcken enthalten.

⁴Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in gebührenpflichtigen Normcontainern bereitstellen (Inhalt max. 200 kg). Diese Container müssen pro Leerung mit einer Plombe versehen werden. Betriebe, die viel Abfall produzieren, können vom Gemeinderat zur Bereitstellung von solchen Containern verpflichtet werden. Betreffend die von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf Art. 6 des Reglementes verwiesen.

⁵Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

Art. 15

¹Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis höchstens 25 kg und einer Maximalgrösse von 100 x 50 x 50 cm wird, mit einer Gebührenmarke versehen, entsorgt.

Sperrgut,
Massen-
abfälle

²Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material) können der wöchentlichen Kehrichtabfuhr ebenfalls mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selber besorgt zu sein.

⁴Massenabfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind direkt und auf eigene Kosten in eine Abfallentsorgungsanlage abzuführen oder an andere Verwertungsbetriebe abzugeben. Die Gemeindekanzlei erteilt diesbezüglich nähere Auskunft.

Art. 16

¹Der Hauskehricht wird in den Ortsteilen Beinwil, Brunnwil, Wallenschwil, Wiggwil und Winterschwil grundsätzlich ein Mal pro Woche abgeführt. Das Einsammeln in den Aussenhöfen erfolgt in der Regel zwei Mal im Monat.

Abfuhr-
wesen,
Sammel-
route,
Spezial-
abfahren

²Der Gemeinderat legt die Sammelroute nach Massgabe der konkreten Bedürfnisse und Umstände fest. Er berücksichtigt dabei die lokalen Verhältnisse wie Strassenverbindungen und Zufahrtsmöglichkeiten.

³Der Gemeinderat kann zusätzliche Spezialabfahren oder Sammelaktionen wie z.B. für kompostierbare Abfälle, Sperrgut oder wiederverwertbares Altmaterial anordnen.

⁴Der Gemeinderat kann ferner die Abfahren ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁵Die Abfuhrtage werden von der Behörde rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht, ebenso die Durchführung von speziellen Sammlungen.

Art. 17

¹Das Abfuhrgut darf, mit Ausnahme der Füllung von Sammelcontainern, erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel an Strassenrand oder an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Ferner darf es weder den Verkehr behindern noch die Abfuhr erschweren. Allfällige Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

Bereit-
stellung,
Sammel-
stellen

²Der Abfuhrdienst kann bestimmte Gegenstände von der Annahme ausschliessen.

³Asche und Schlacke sowie ähnliches Material darf der Kehrichtabfuhr nur in erkaltetem Zustand mitgegeben werden.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, für Container und grössere Ansammlungen zentrale Abstellorte zu bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene, schwer zugängliche Quartiere oder für Überbauungen mit schmalem Strassennetz.

Art. 18

Mit Bewilligung des Gemeinderates können Private in Ausnahmefällen, z.B. bei Auflösung eines Haushaltes, über grossem Sperrgut oder ganzen Mulden, den Kehricht direkt der Verbrennungsanlage oder der offiziellen Deponie zuführen. Der Gemeinderat legt die Gebühr nach Aufwand fest.

Direkt-
ablieferung

Art. 19

¹Als Grob- bzw. Sperrgut und Altmetall gelten, sofern es nicht getrennten Sammlungen zugeführt werden kann:

Begriff
Sperrgut
und
Altmetall

- metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- Keramik, Flachglas, etc.

²Das zulässige Maximalgewicht pro Stück darf 50 kg nicht übersteigen.

³Abfall, der andersweitig entsorgt werden kann, z.B. Glas, Papier, etc., darf nicht der Sperrgutabfuhr mitgegeben werden.

⁴Offener organischer Abfall wie Gartenabraum, etc., darf nicht dem Sperrgut mitgegeben werden. Dieser ist der Gemeinde-sammelstelle zuzuführen oder selbst zu kompostieren.

⁵Industrielle und gewerbliche Massenabfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

IV.

Sammlungen und Sammelstellen

Art. 20

¹Der Gemeinderat richtet nach Möglichkeit für die Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung von Altstoffen zentrale Sammelstellen ein.

Zentrale
Sammel-
stellen und
-aktionen

²Er organisiert und fördert entsprechende Sammelaktionen.

³Solche Stoffe dürfen nicht der ordentlichen Kehricht- oder Sperrgutabfuhr mitgegeben werden.

4Der Gemeinderat kann Altmaterialsammlungen auch Dritten übertragen.

Art. 21

¹Reine Glaswaren wie Einwegflaschen, Einmachgläser und dergleichen, können werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr in der/den dafür bereitgestellten Mulde(n) nach Farben getrennt deponiert werden.

Altglas

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, etc., sind vorgängig zu entfernen.

³Wiederverwendbare Glaswaren wie Joghurtgläser, Pfandflaschen, etc., sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

Art. 22

Altpapier wird periodisch durch die Schule oder durch private Organisationen gesammelt. Es ist in handüblichen Bündeln, fest verschnürt, bereitzustellen. Für grössere Mengen ausserhalb der Sammelzeit kann der Gemeinderat ein geeignetes Depot zur Verfügung stellen.

Altpapier

Art. 23

¹Altmetalle aus Haushaltungen wie Blechgefässe, Boiler, Radiatoren, einzelne Autobestandteile aus Metall, Elektromotoren, Kochherde, Kühlschränke, Fahrräder, Dachrinnen, etc., sind, sofern sie den Sperrgutvorschriften nicht entsprechen, entweder der Verkaufsstelle zurückzugeben oder direkt über einen Händler zu entsorgen.

Altmetall

²Der Gemeinderat kann für Altmetall entweder einen besonderen Sammelplatz einrichten oder spezielle Abfahren anordnen.

³Grössere Mengen Altmetall (z.B. aus Gewerbebetrieben) müssen auf eigene Kosten selbst entsorgt werden.

Art. 24

¹Altpneus sind grundsätzlich der Verkaufs- oder Wiederverkaufsstelle zur umweltgerechten Wiederverwertung zurückzugeben.

Altpneus

²Der Gemeinderat kann bei Bedarf spezielle Sammlungen anordnen und ein Depot einrichten.

Art. 25

Es können Sammlungen oder Sammelstellen für weitere wiederverwertbare Altmaterialien wie Weissblech, Aluminium, Grüngut, etc., organisiert bzw. eingerichtet werden. Direkt verwertbare Stoffe sind den organisierten gemeinnützigen oder privatwirtschaftlichen Verwendungszwecken zuzuführen (z.B. Altkleider der Textilsammlung oder Kleiderbörse).

Andere
wiederver-
wertbare
Stoffe

V.

Sonderabfälle, umweltgefährdende Stoffe

Art. 26

Als Sonderabfälle gelten:

Begriff

- gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet und beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 27

¹Umweltgefährdende Stoffe wie:

Beseitigung,
Pflichten der
Besitzer

- Altöl;
- feuer- und explosionsgefährdete Flüssigkeiten;
- Gifte, Chemikalien und Medikamente;
- Batterien, Entladungslampen;
- Tierkadaver;
- etc.

dürfen nicht der Kehricht- oder Sperrgutabfuhr mitgegeben werden oder in die Kanalisation gelangen.

²Jede Art der Zerkleinerung von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist ausdrücklich verboten.

³Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

⁴Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und an Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

⁵Für Kleinmengen von bestimmten Sonderabfällen kann der Gemeinderat Sammelstellen einrichten und betreiben.

Art. 28

¹Die Gemeinde errichtet Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen wie Öle, Farb- und Lackresten, etc., und überwacht die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus Gewerbe angenommen werden.

³Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.

Art. 29

Kleinere Mengen an Altöl wie Motorenöl, Speiseöl, etc., bis zu 10 Litern sind bei der Sammelstelle in den dafür bezeichneten Behältern zu deponieren.

Altöl

Art. 30

Die Gemeinde überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabschneider.

Benzin- und Öl-abschneider

Art. 31

¹Sonderabfälle in kleinen Mengen bis zu 10 kg wie Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- oder Putzmittel, Gifte aller Art sowie leicht brennbare Flüssigkeiten müssen von der Verkaufsstelle zurückgenommen werden. Sie können an Werktagen aber auch während der Arbeitszeit der regionalen Giftsammelstelle (Klosterapotheke Muri) abgegeben werden.

Gifte und Chemikalien

²Allfällige Gebühren fallen zu Lasten des Ablieferers.

Art. 32

Gemäss der bundesrätlichen Stoffverordnung, in Kraft seit 01.09.1986, sind Hersteller und Händler bzw. Verkaufsstellen, welche schadstoffreiche Batterien oder Gegenstände mit solchen Batterien abgeben, verpflichtet, alle Arten von gebrauchten Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach den Vorschriften über gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Batterien

Art. 33

¹Kleinmengen von Tierkadavern und Fleischkonfiskaten können der örtlichen Sammelstelle überbracht werden, deren Entsorgung durch die Gemeinde regelmässig veranlasst wird.

Tierkadaver
und
Metzgerei-
abfälle

²Grössere Kadaver und ganze Tierkörper sind direkt der regionalen Sammelstelle in Merenschwand/Rickenbach (ARA) abzuliefern.

³Die Transportaufwendungen fallen zu Lasten des Tierbesitzers, die Beseitigungs- und Verwertungskosten hingegen zu Lasten der Gemeinde. Für die Entsorgung von Grosskadavern gilt eine spezielle Regelung.

⁴Die Inhaber von Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben sind verpflichtet, die vorschriftsgemässe Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern die Gemeinde ihre Infrastruktur für eine unschädliche Beseitigung zur Verfügung stellt, hat der Gemeinderat kostendeckende Gebühren festzusetzen.

⁵Im übrigen gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

Art. 34

¹Für Gifte und Chemikalien aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.

Industrielle
und gewerb-
liche Abfälle

²Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen, leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner, etc., werden nicht abgenommen. Sie sind an den Lieferanten zurückzugeben.

Art. 35

¹Der Gemeinderat kann für andere, in diesem Reglement nicht erwähnte umweltgefährdende Stoffe zusätzliche Vorschriften für deren Beseitigung erlassen.

Weitere
umweltge-
fährdende
Stoffe

²Die Behörde ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von neuartigen Risiken vorbeugende Massnahmen im Rahmen des Möglichen zu treffen, um Mensch und Umwelt zu schützen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 36

¹Mit dem Vollzug, der Aufsicht und der Kontrolle dieses Reglementes wird der Gemeinderat beauftragt. Er kann die Anwendung delegieren oder für zusätzliche Abklärungen eine Kommission einsetzen.

Vollzug und
Aufsicht

²Die Information der Bevölkerung über Spezialabfuhr und Sammlungen erfolgt jeweils frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 37

Alle Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Geboten der Ordnung und Reinlichkeit sowohl auf den Kehricht-abstellplätzen als auch bei den Sammelstellen vorbehaltlos nachgelebt wird.

Ordnung
und Sauber-
keit

Art. 38

Das Abfuhrpersonal ist zu korrektem Verhalten mit der Bevölkerung und zur sorgfältigen Behandlung der Behälter verpflichtet. Es orientiert den Gemeinderat über allfällige Probleme und festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Kehrichtabfuhr.

Abfuhr-
personal

Art. 39

Bei Erlass neuer eidgenössischer und kantonaler Gesetze oder Verordnungen auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes hat der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen für einen reibungslosen Vollzug zu treffen.

Rechts-
änderung,
-anpassung

Art. 40

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere des Gewässerschutzgesetzes, erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Es wird auf die §§ 38 ff. sowie auf § 52 Ziff. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09. Juli 1968 verwiesen.

Beschwer-
den

Art. 41

¹Wer die Bestimmungen dieses Reglementes übertritt, namentlich Kehricht, Sperrgut, Sonderabfälle und Abraum jeglicher Art anders als in der vorgeschriebenen Weise lagert, beseitigt oder zu beseitigen versucht, oder wer sich den Ordnungs- und Sauberkeitsvorschriften widersetzt, wird, sofern keine schweren Strafbestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 mittels Strafbefehl zu einer Geldbusse bis zu Fr. 200.- bestraft. Zudem werden die Kosten für die Beseitigung der unerlaubt deponierten Abfälle dem Verursacher auferlegt. Strafbar sind auch fahr-lässige Übertretungen.

Strafbestimmungen

²Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste innert 20 Tagen unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Der Gemeinderat fällt hierauf eine begründete Entscheidung, welche innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden kann. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 112 des geltenden Gemeindegesetzes.

³Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten, ebenso die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 42

¹Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt, fremdem Eigentum oder an der KVA auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet.

Haftung

²Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Bis zum Vollzug der in diesem Reglement geänderten Massnahmen und Vorschriften kann der Gemeinderat die Abfallbeseitigung den Umständen entsprechend organisieren.

Übergangsbestimmungen

Art. 44

Dieses Reglement tritt nach dessen rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. April 1992 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Inkrafttreten

Rechtskraftbescheinigung

Dieses Reglement über die Kehricht- und Altmaterialentsorgung in Beinwil/Freiamt mit Gebührentarif ist nach öffentlicher Auflage durch die Einwohnergemeindeversammlung vom **29. November 1991** genehmigt worden.

Rechtskraft

Der Beschluss ist am **08. Januar 1992** in Rechtskraft erwachsen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:
Villiger-Villiger Josef

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard